

zur Sitzung am: 07.11.2011

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Schulausschuss | <input type="checkbox"/> Ausschuss für öffentliche Sicherheit |
| <input type="checkbox"/> Finanz- u. Haushaltsausschuss | <input type="checkbox"/> Bau-, Planungs- u.
Umweltschutzausschuss |
| <input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Sport,
Kultur, Tourismus und Medien | <input type="checkbox"/> Samtgemeindeausschuss |

Beschlussorgan:

- Samtgemeindebürgermeister Samtgemeindeausschuss Samtgemeinderat

Tagesordnungspunkt: 1 - 23

<input type="checkbox"/> Einmalige Kosten:
<input type="checkbox"/> Keine Kosten

<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
Haushaltsstelle:

<input type="checkbox"/> Die Mittel müssen über- o. außerplanmäßig bereitgestellt werden.
Haushaltsstelle:

Haushaltsansatz: bisher ausgegeben: noch verfügbar:

Beschlussvorschlag:

Wird in der konstituierenden Sitzung formuliert!

Sach- und Rechtslage:

Zu Punkt 1:

Das älteste anwesende zur Leitung der Sitzung bereite Ratsmitglied wird festgestellt.

Zu Punkt 2:

Der Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt. Der Altersvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

Zu Punkt 3:

- a) Die Ratsmitglieder Ady, A. Bartsch, M. Belling, Günther und Storm scheiden aus dem Rat aus.
- b) Herr Ady gehörte dem Rat seit fast 12 Jahren, Herr M. Belling seit 8 Jahren und Frau A. Bartsch und Herr Storm seit 5 Jahren an. Ratsherr Gläser, der dem Rat weiterhin angehört, ist seit 25 Jahren im Samtgemeinderat tätig.

Zu Punkt 4:

Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, ist auf die ihm nach den §§ 40 bis 42 des NKomVG obliegenden Pflichten durch den Bürgermeister hinzuweisen und danach gem. § 60 NKomVG förmlich zu verpflichten, die Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Bei dieser Verpflichtung soll auch auf die besondere strafrechtliche Verantwortung der Ratsmitglieder als Amtsträger und auf die eventuelle Schadenersatzpflicht gem. §54 Abs. 4 NKomVG hingewiesen werden. Der Bürgermeister verpflichtet die Ratsmitglieder per Handschlag.

Zu Punkt 5:

Unter Leitung des zu TOP 1 festgestellten "Altersvorsitzenden" wählt der Rat nach § 61 Abs. 1 NKomVG aus seiner Mitte den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.

Nach § 67 NKomVG wird schriftlich gewählt. Ist nur 1 Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes oder des Bürgermeisters ist geheim zu wählen.

Zu Punkt 7:

Der Rat legt die Anzahl der Stellvertreter des Ratsvorsitzenden gem. § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG fest und führt unter Leitung des Ratsvorsitzenden deren Wahl durch. Zum Wahlverfahren gelten die Ausführungen zu Punkt 5 dieser Vorlage.

Zu Punkt 8:

Der neu gebildete Rat muss sich in seiner 1. Sitzung eine Geschäftsordnung geben (§ 69 NKomVG). Diese wurde an die Erfordernisse des NKomVG angepasst. Die für den Samtgemeinderat geltenden Besonderheiten wurden eingearbeitet.

Als Anlage wird der Entwurf einer neuen Geschäftsordnung übersandt. Es wird empfohlen, die neue Geschäftsordnung zu verabschieden!

Zu Punkt 12:

Gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat aus den Beigeordneten bis zu drei Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters; diese vertreten ihn auch als Vorsitzenden des Samtgemeindeausschusses. Soll es bei mehreren Stellvertretern eine Reihenfolge geben, so wird diese vom Samtgemeinderat bestimmt.

Zu Punkt 13:

Für jedes dem Rat angehörende Mitglied des Samtgemeindeausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen.

Die Fraktionen bzw. Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreter untereinander vertreten.

Ist eine Fraktion nur durch ein Mitglied im Samtgemeindeausschuss vertreten, so kann von ihr ein zweiter Vertreter bestimmt werden.

Zu Punkt 14:

Aufgrund des § 110 NSchG ist die Samtgemeinde als Schulträger verpflichtet, einen Schulausschuss zu bilden. (In diesem Falle handelt es sich um einen Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften gem. § 73 NKomVG.)

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Samtgemeinderates und stimmberechtigten Vertretern der Schule. Die Mitglieder des Rates müssen in der Mehrheit sein. Die Zahl der Vertreter der Schule bestimmt die Samtgemeinde als Schulträger. Dem Ausschuss müssen mindestens je ein Vertreter der Lehrer und der Eltern angehören. Diese dürfen keine Ratsmitglieder sein.

Für die Berufung der Ratsmitglieder gilt § 71 Abs. 2 – 4 NKomVG. D.h., dass bei 5 Ausschussmitgliedern (wie bisher) die Fraktionen bzw. Gruppen wie folgt vertreten sind:

CDU-Fraktion:	2 Mitglieder
SPD- Bündnis90/Die Grünen - Gruppe:	3 Mitglieder

Der Ausschussvorsitzende wird gem. § 71 Abs. 8 NKomVG bestimmt. D.h., bei TOP 19 geht es nach dem Zugriffsverfahren.

Zu Punkt 15:

Der Rat muss hier zunächst die Entscheidung treffen, welche beratenden oder beschließenden Ausschüsse er zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bilden will.

Als Anlage erhalten Sie die bisherige Zuständigkeitsregelung und einen Antrag der SPD-Fraktion zur Bildung von Ausschüssen.

Zu Punkt 16:

Der zweite Schritt ist dann die Bestimmung der Anzahl der Ausschusssitze.

Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die vom Rat festgelegte Zahl der Sitze auf die Benennungen der Fraktionen und Gruppen des Rats entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.

Gesamtsitze = 14;

CDU-Fraktion 6 Sitze und SPD – Bündnis 90/Die Grünen – Gruppe 8 Sitze

Wenn die Ausschüsse wie bisher mit 5 Ratsmitgliedern besetzt werden, ergibt sich folgende Berechnung:

$$\text{CDU} \quad \frac{5 \times 6}{14} = 2,14 \qquad \text{SPD – Bündnis 90/Die Grünen – Gruppe} \quad \frac{5 \times 8}{14} = 2,85$$

Die CDU-Fraktion erhält somit 2, die SPD – Bündnis 90/Die Grünen – Gruppe 3 Ausschuss-sitze.

Der Rat kann neben Ratsmitgliedern andere Personen zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen.

Das war bisher im Ausschuss für öffentliche Sicherheit sowie im Bau-, Planungs- und Umweltschutzausschuss (hier bei Fragen des Umweltschutzes) der Fall.

Zu Punkt 17:

Die Fraktionen teilen die Besetzung in den Ausschüssen mit.

Zu Punkt 18:

Sind sämtliche Ausschüsse gebildet worden, hat der Rat gem. § 71 Abs. 5 NKomVG die Sitzverteilung und Ausschussbesetzung durch Beschluss festzulegen.

Zu Punkt 19:

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen bzw. Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen bzw. Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Es ergibt sich folgende Berechnung:

Gesamtsitze 14

CDU-Fraktion	6		
SPD – Bündnis90/Die Grünen - Gruppe	8		
CDU	$6 : 1 = 6$	SPD – Bündnis 90/Die Grünen - Gruppe	$8 : 1 = 8$
	$6 : 2 = 3$		$8 : 2 = 4$
	$6 : 3 = 2$		$8 : 3 = 2,67$
	$6 : 4 = 1,5$		$8 : 4 = 2$

Wenn wie bisher sechs Ausschüsse gebildet werden, kann die SPD – Bündnis 90/Die Grünen – Gruppe die Vorsitze in der Reihenfolge 1, 3 und 5 beanspruchen.

Die CDU-Fraktion kann die Vorsitze in der Reihenfolge 2 und 4 beanspruchen.

Der Vorsitz des Ausschusses 6 muss durch Losentscheid ermittelt werden.

Die Fraktionen bzw. Gruppen bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder.

Die Stellvertreter sind gem. § 21 der Geschäftsordnung in der ersten Ausschusssitzung zu wählen.

Zu Punkt 20 a):

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung des Wasserverbandes Vorsfelde u. U. hat die Samtgemeinde 3 Stimmen.

Die Stimmen verteilen sich wie folgt:

Gesamtsitze 14

CDU-Fraktion	6
SPD – Bündnis 90/Die Grünen – Gruppe	8

CDU	$\frac{6 \times 2}{14} = 0,85$	SPD – Bündnis 90/Die Grünen – Gruppe	$\frac{8 \times 2}{14} = 1,14$
-----	--------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------

Auf die CDU-Fraktion und die SPD – Bündnis 90/Die Grünen – Gruppe entfällt jeweils 1 Sitz, der 3. geht Kraft Gesetzes nach § 138 Abs. 2 NKomVG an den Samtgemeindebürgermeister.

Die Mitglieder mit mehreren Stimmen können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Deshalb ist ein Stimmführer und ein Stellvertreter zu benennen.

Dieses waren bisher der Samtgemeindebürgermeister (Stimmführer) und Ratsherr Bartsch (stv. Stimmführer).

Zu Punkt 20 b):

Die Wahlperiode des Vorstandes endet am 31.12.2011. Zur Zeit ist Herr Johannes Nitschke Vertreter der Samtgemeinde im Vorstand und Stellvertreter ist Herr Minkley.

Zu Punkt 20 c):

Die Wahlperiode endet am 31.12.2011. Derzeit ist der Samtgemeindebürgermeister als Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss und als Vertreter(in) ist die Leitende Mitarbeiterin für Finanzen (zz. Frau Gamroth) benannt.

Zu Punkt 21:

Gemäß der Satzung des Nds. Städte- und Gemeindebundes senden die Mitglieder zu ihren Veranstaltungen des Verbandes Ratsmitglieder und Hauptverwaltungsbeamte als Vertreter. Wird mehr als ein Vertreter entsandt, muss der Hauptverwaltungsbeamte zu den Vertretern gehören.

Die Zahl der Vertreter bei Mitgliederversammlungen des Landesverbandes ist auf **zwei**, bei Mitgliederversammlungen der Kreis- und Bezirksverbände auf **drei** beschränkt. Jedes Mitglied gibt seine Stimmen geschlossen ab.

In der Geschäftsordnung des Kreisverbandes ist weiter ausgeführt, dass bei Samtgemeinden einer der Vertreter aus den Räten der Mitgliedsgemeinden stammen soll.

Das Mitglied bestimmt den Stimmführer.

Vertreter der Samtgemeinde für die Verbandsversammlungen waren bisher der Samtgemeindebürgermeister und Ratsherr Minkley, für die Kreis- und Bezirksversammlungen der Samtgemeindebürgermeister, der Ratsvorsitzende und Ratsherr Beckmann.

Stimmführer war bisher der Samtgemeindebürgermeister und Stellvertreter des Stimmführers war der Ratsvorsitzende.

Für den Vorstand des NSGB war Herr Johannes Nitschke als Mitglied benannt. Hier ist kein Stellvertreter zu bestimmen.

Zu Punkt 22:

- a) Gemäß § 5 der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Elm-Lappwald vom 01.01.1979 wählen die Räte der Mitglieder je einen Vertreter für den Beirat für die Dauer der Wahlperiode. Es ist zweckmäßig, auch einen Stellvertreter zu wählen.
- b) Für die Arbeitstagungen der Fremdenverkehrsgemeinschaft Elm-Lappwald ist ein Vertreter und möglichst auch ein Stellvertreter zu benennen.
- c) Für die Verbandsversammlungen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes ist ein Vertreter und möglichst auch ein Stellvertreter zu benennen.
- d) Gemäß der Satzung des Kommunalen Schadenausgleich Hannover ist von den Mitgliedern für die Dauer der Wahlperiode der Räte ein Vertreter und ein Stellvertreter für die Mitgliederversammlungen zu benennen.
- e) Gemäß § 4 des Gesellschaftervertrages der Kosynus GmbH ist von den Mitgliedern für die Dauer der Wahlperiode der Räte ein Vertreter und ein Stellvertreter für die Gesellschafterversammlungen zu benennen.

Die Aufgaben zu a) – e) haben bisher der Samtgemeindebürgermeister bzw. sein allgem. Vertreter wahrgenommen. Lediglich für e) war die Leitende Mitarbeiterin für Finanzen als Stellvertreterin benannt.

Zu Punkt 23:

- a) Nach der Satzung des Komitees für die Partnerschaft mit dem französischen Canton Oulchy le Chateau gehört dem Vorstand ein Vertreter des Rates an. Diese Aufgabe wurde bisher von Ratsherrn Ady und als Stellvertreter von Ratsherrn Martini wahrgenommen.
- b) Für den Kulturring sind zwei Vertreter zu benennen. Die bisherigen Vertreter waren Ratsherr Nothdurft (bis zu seinem Ausscheiden aus dem Samtgemeinderat) und Ratsherr Gläser.

Zuständigkeit der Ausschüsse der Samtgemeinde Grasleben

Finanz- und Haushaltsausschuss

1. Sämtliche Finanzierungsfragen
2. Ehrenamtliche Tätigkeiten (Satzung über Vergütung)
3. Stellenplan der Samtgemeinde (Angestellte und Arbeiter)
4. Kommunale Datenverarbeitung

Ausschuss für Sozialwesen, Sport, Kultur, Tourismus und Medien

1. Obdachlosenfragen (nicht Ordnungstätigkeiten)
2. Altenbetreuung
3. Jugendfragen
4. Öffentliche Bücherei
5. Heimatpflege (Verbände und Vereine)
6. Förderung des Sportes
7. Partnerschaft
8. Mitteilungsheft

Ausschuss für öffentliche Sicherheit

1. Angelegenheiten des Feuerschutzes (ausschl. Grundstücke)
2. Katastrophenangelegenheiten
3. Straßenreinigung
4. Schiedsmannsangelegenheiten

Bau-, Planungs- und Umweltschutzausschuss

1. Bauliche Unterhaltung sämtlicher Grundstücke
2. Ortsplanung und Raumordnung
3. Wirtschaftsförderung
4. Betriebshof
5. Friedhofswesen
6. Umweltschutz

Schulausschuss

1. Schulfragen